

STROMPREIS- KOMPENSATION

Problematik

Anwendung gekoppelter HKN u.a. als ökologische Gegenleistung für die Strompreiskompensation:

- Mind. 30% des Stroms aus EE-Quellen und zu mind. 80% aus „Mittelwesteuropa“(DE, Ö, LUX)

Leitfaden-Entwurf zur gekoppelten Lieferung von Herkunftsnachweisen nach § 30a HkRNDV des UBA

Systematik aus Leitfaden schränkt Erfüllungsmöglichkeiten für Industrie deutlich ein

- Anerkennung eines HKN nur über 1 oder 2 Bilanzkreise (A & B)
- Bilanzkreis A muss zu 100% mit EE bewirtschaftet sein und Übertragung der erneuerbaren Eigenschaft in Bilanzkreis B sicherstellen
- Unternehmen in Chemiepark mit eigenem Bilanzkreis können PPA zur Erfüllung nicht nutzen, da dafür **mindestens 3 Bilanzkreise** nötig sind. Betrifft auch gegenläufige Geschäfte mit KWK

Folgen:

Marktverzerrung zu Gunsten großer EVU und Einschränkung der Wahlfreiheit von Letztverbrauchern

Vorteile von PPA werden eingeschränkt

Praxisfall – Grünstromlieferung an Chemiestandort

Regelungen zu Gegenleistungen für Strompreiskompensation in Transformationsphase nicht erfüllbar
 Gekoppelte HKN sind eine deutsche Vorgabe – Nachteil gegenüber EU-Wettbewerbern
 Gegenläufige Geschäfte in Transformationsphase durch KWK-Anlagen nicht vermeidbar

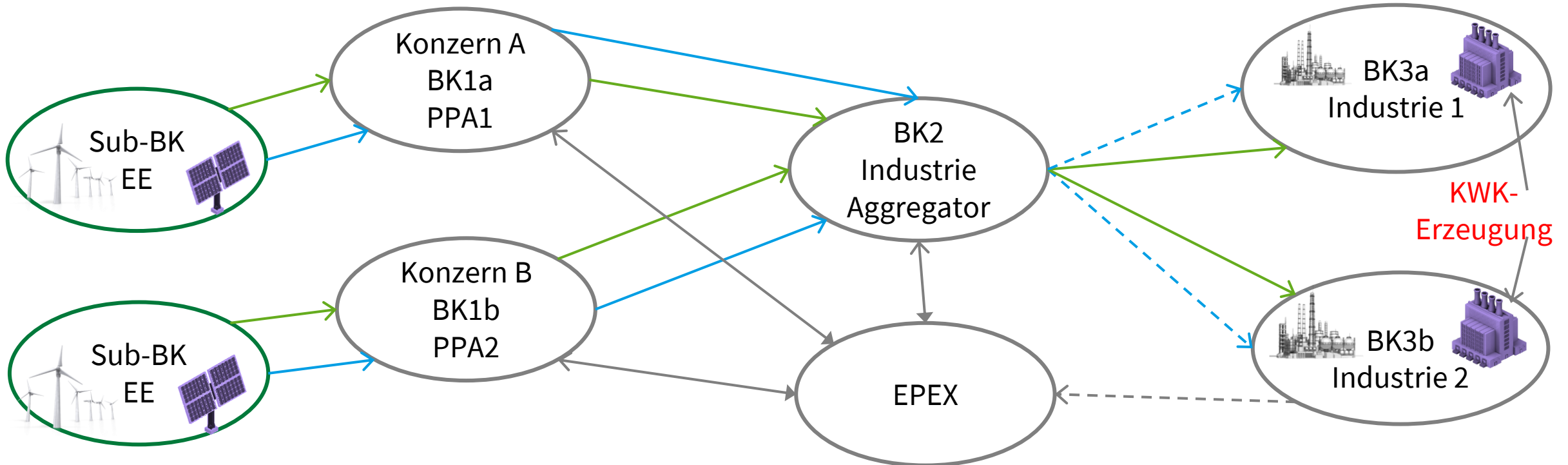


- Grünstrom
- HKN
- HKN-entwertet
- Gegenläufiges Graustromgeschäft je nach Wärmebedarf

EE-Anlagenbetreiber
Erzeugung

Lieferant
EVU

Letztverbraucher



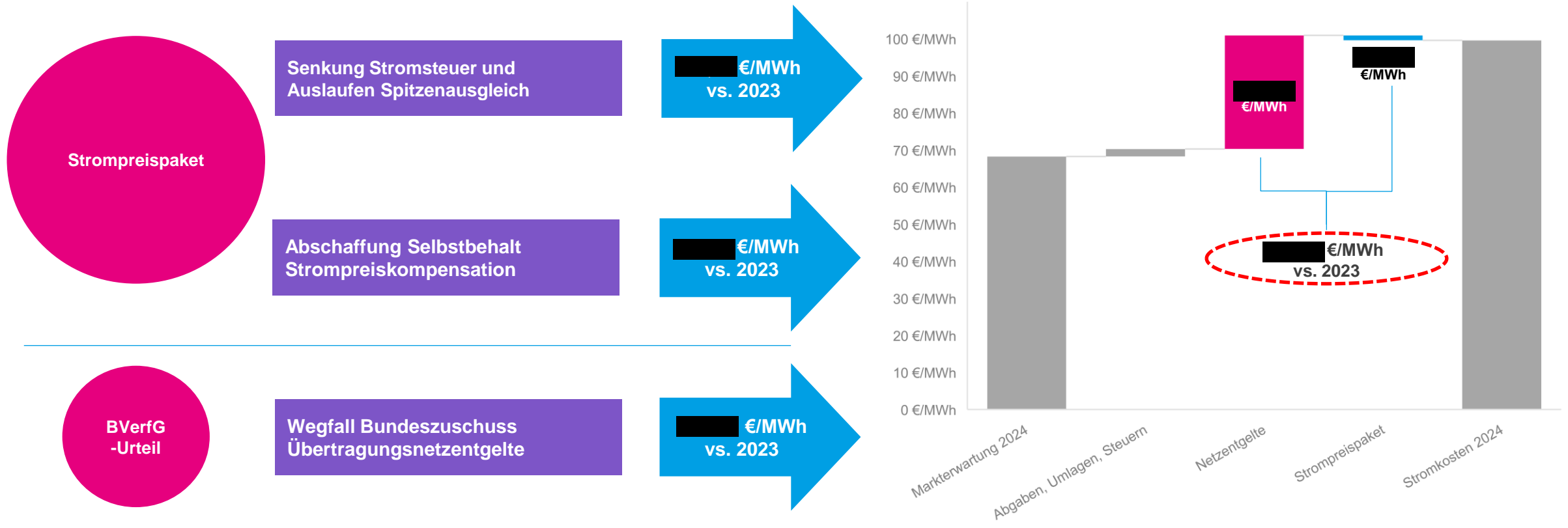


7.000H-REGEL

2024 bringt trotz Strompreispaket eine Mehrbelastung



Gegenüber 2023 steigen die regulatorischen Kosten für Covestro unterm Strich im hohen zweistelligen Millionenbereich

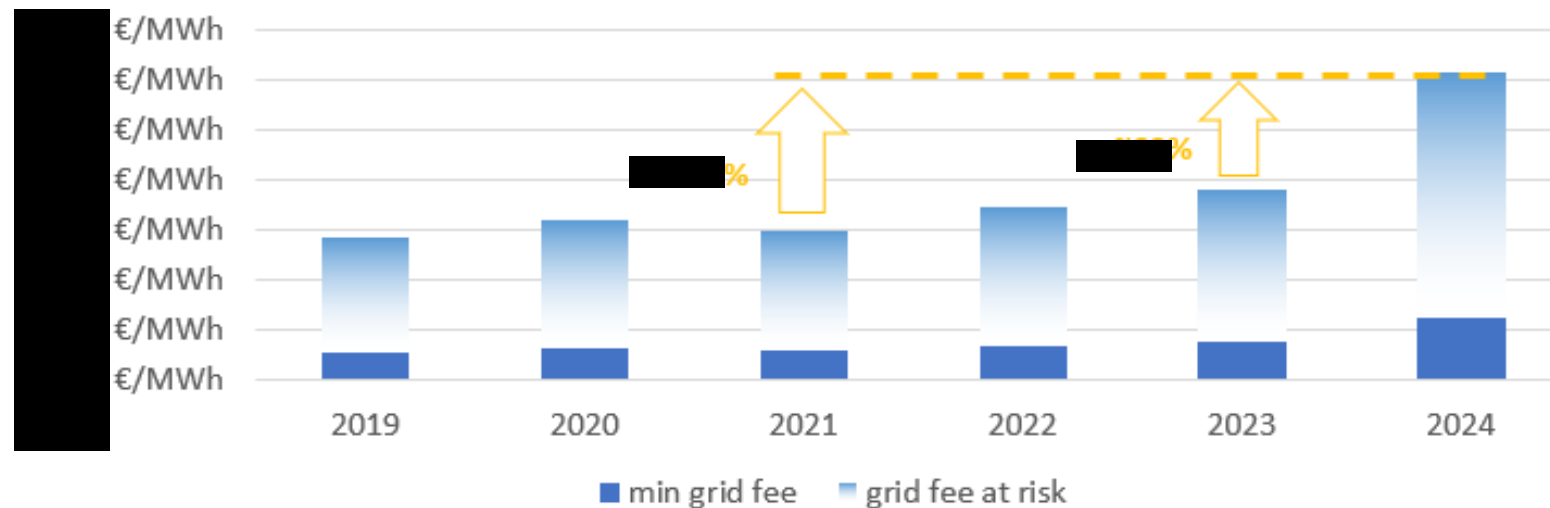


Netzentgeltexplosion ist aktuell größte Belastung für Industrie



Eine Reduktion der Netzentgelte um 80% durch die 7.000h-Regel ist aufgrund des aktuellen wirtschaftlichen Umfelds schwer erreichbar – Mehrgeschäft läuft gegen Netzentgeltvorteil

Entwicklung der Netzentgelte (Hochspannung) und Reduzierungen**



** Normiert auf die Erreichung von 7000h, um Volumeneffekte auszuschließen. Relative Kosten sind auf niedrigeren Spannungsebenen typischerweise höher.

Eine optionale Monatsbetrachtung bei der 7.000h-Regel oder eine Ausnahmeregelung auf Basis des § 118 Abs. 45 EnWG würde die Situation entschärfen